

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

Mechanik Taucha Fördertechnik GmbH

(Stand 15.07.2005)

A. Allgemeine Bedingungen

Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen.

1. Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Druckschriften, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchangaben sind nur insoweit verbindlich, als sie ausdrücklich Bestandteile des bindenden Angebots des Lieferers sind.

An Kostenschlägen, Zeichnungen und Unterlagen behält der Lieferer sich Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit Zustimmung des Lieferers zugänglich gemacht werden.

2. Aufträge und Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung für den Lieferer verbindlich. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer.

3. Sämtliche - auch zukünftige - Lieferungen und Leistungen des Lieferers, einschließlich Vorschläge, Beratungen und sonstiger Nebenleistungen, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Bedingungen. Andere Bedingungen des Bestellers werden hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn der Lieferer Ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widerspricht. Spätestens mit der vorbehaltlosen Entgegennahme der Gegenstände des Lieferers gelten diese Allgemeinen Bedingungen des Lieferers vom Besteller als angenommen.

4. Für elektrotechnisches Material gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit sie für die Sicherheit der Lieferungen oder Leistungen in Betracht kommen. Abweichungen sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit der Lieferungen oder Leistungen in Betracht kommen. Abweichungen sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

5. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen verbindlich.

B. Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladung im Werk entsprechend der Incoterms in der jeweils gültigen Fassung, jedoch ausschließlich Verpackung, Versicherung und sonstiger Nebenkosten (z.B. Lagerung, Fremdprüfung).

Zu den vereinbarten Preisen kommt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Die von dem Lieferer auf diesem Umsatz geschuldete deutsche oder ausländische Umsatzsteuer wird neben den Preisen gesondert in Rechnung gestellt. Für Anzahlungen und sonstige vom Besteller vor der Bewirkung der Lieferung oder Leistung des Lieferers zu erbringende Zahlungen, für die Umsatzsteuerpflicht bei dem Lieferer zum Zeitpunkt der Vereinnahmung entsteht, erstellt der Lieferer Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist mit dem jeweils in Rechnung gestellten Betrag fällig.

Bei Lieferungen in das Ausland sind sämtliche vom Lieferer im Ausland zu erbringenden Steuern, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben vom Besteller zu erstatten.

2. Der Lieferer behält sich eine Anpassung der vereinbarten Preise an die geänderten Lohn- und Materialkosten zur Zeit der Lieferung vor. Enthalten die vertragsgegenständlichen Produkte Edelmetalle oder sonstige Materialien, deren Wert plötzlichen Kurssprüngen unterliegt, so gilt für die Kostenanpassung keine zeitliche Begrenzung. In anderen Fällen ist die Kostenanpassung zulässig, wenn zwischen dem Datum der Auftragsbestätigung und dem vereinbarten Liefertermin ein Zeitraum von vier Monaten liegt.

3. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug oder durch Überweisung auf das Konto des Lieferers frei Zahlstelle zu leisten und zwar:

30 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,

60 % sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind,

jeweils 14 Tage nach Rechnungsdatum,

der Restbetrag innerhalb eines weiteren Monats.

4. Bei Überschreitung eines Zahlungstermins - bei kalendermäßig bestimmbar Terminen auch ohne förmliche Inverzugsetzung - werden für die Dauer des Verzuges Zinsen in Höhe von 12 v.H. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank pro Jahr berechnet. Andere Rechte des Lieferers bleiben vorbehalten.

5. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nicht zu. Er ist zur Aufrechnung berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Die Forderungen des Lieferers werden, unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und unter Vorbehalt gutgeschriebener Wechsel, sofort fällig, wenn die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder dem Lieferer Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Der Lieferer ist auch berechtigt, noch anstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen.

7. Der Lieferer ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die ihm gegen den Besteller zustehen, und gegen sämtliche Forderungen aufzurechnen, die der Besteller gegen den Lieferer hat.

C. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an sämtlich von ihm gelieferten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur Bezahlung der gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Bei Wechsel- und Scheckzahlung bis zu deren Erlösung. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an der Vorbehaltsware als Sicherung für die Saldo-Forderung des Lieferers.

2. Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt unter Ausschluss des Eigentumsverlustes nach § 950 BGB ohne den Lieferer zu verpflichten. Die so entstandene neue Sache bleibt sein Eigentum und dient als Vorbehaltsware zur Sicherung der Ansprüche nach C 1.

3. Bei Verbindung und Vermischung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren durch den Besteller, gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass das Miteigentum des Lieferers an der neuen Sache Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung ist.

4. Dem Besteller ist Verpfändung und Sicherungsbereinigung der Vorbehaltsware untersagt.

5. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern und dem Lieferer auf Verlangen den Abschluss der Versicherungen nachzuweisen. Der Besteller tritt alle seine Rechte aus den Versicherungsverträgen bis zur völligen Erfüllung seiner Verpflichtungen unwiderruflich an den Lieferer ab.

6. Der Lieferer ist berechtigt, bei Verzug oder Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers sofortige Herausgabe der noch nicht weiterverkauften Ware zu verlangen. Der Lieferer ist berechtigt die Ware freihändig ohne vorherige Fristsetzung zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens zu den vereinbarten Lieferpreisen.

7. Während der Dauer des Eigentums des Lieferers an den gelieferten Gegenständen darf der Besteller diese nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Lieferers für den Einzelfall veräußern, belasten, vermieten oder an einen anderen Ort verbringen. Die Veräußerung setzt voraus, dass der Besteller mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart.

8. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden, gleichgültig ob unverarbeitet, verarbeitet im Sinne von C. 3 oder bei der Veräußerung mit anderen, nicht vom Lieferer gelieferten Ware, bereits jetzt an den Lieferer in Höhe des Rechnungswertes bzw. in Höhe des Miteigentumsanteils abgetreten. Dies gilt bei Einstellung der Weiterveräußerungsforderung in ein Kontokorrent auch für die jeweiligen Saldoforderungen. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung, wie die Vorbehaltsware.

D. Lieferfristen, Liefertermine

1. Die schriftlich bestätigten Lieferfristen und Termine gelten nur unter der Voraussetzung, dass alle Einzelheiten des Auftrages rechtzeitig klargestellt sind, der Besteller die von ihm zu beschaffenden Teile, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig beibringt, eine vereinbarte Anzahlung und etwa vorgesehene Zahlungssicherheiten bei dem Lieferer eingegangen sind und gegebenenfalls die Deckungszusage einer Kreditversicherung vorliegt. Die Lieferfristen und Termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Versandbereitschaft des Lieferers und gelten grundsätzlich als erfüllt, wenn der Lieferer die Ware einschließlich der dann erforderlichen Versandpapiere innerhalb dieser Frist bzw. zu diesem Termin im Werk zu Verfügung stellt.

2. Teillieferungen sind zulässig.

3. Die Lieferfristen und Termine verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik, Aussperrung, bei höherer Gewalt, Störungen im eigenen Betrieb oder in dem des Vorlieferanten; Transportschwierigkeiten sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

4. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Lieferung, der infolge des Verzuges nicht zweckdienlich genutzt werden kann.

Der Besteller kann neben der Lieferung oder Leistung einen Verzugsschaden nur verlangen, wenn dem Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; für leichte Fahrlässigkeit ist jede Haftung ausgeschlossen. Ansprüche des Bestellers wegen Nichteinhaltung des Lieferzeitpunktes setzt stets schriftliche Mahnung des Bestellers voraus, selbst wenn der Liefererzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist.

5. Wird der Versand der Ware verzögert, aus Gründen die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung im Werk des Lieferers, mindestens 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

E. Gefahrenübergang und Abnahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.

2. Verzögert sich der Versand ohne Verschulden des Lieferers, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer ist verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

3. Der Besteller kann eine Abnahme der Ware wegen unwesentlicher Mängel, unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt G, nicht verweigern.

F. Aufstellung

Für die Montage des Liefergegenstandes gelten besondere Bedingungen.

G. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel haftet der Lieferer wie folgt:

1. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich ab Übergabe der Ware schriftlich zu rügen. Für ersetzte Teile gelten die Regelungen des Eigentumsvorbehaltes unter Punkt C.

Solange der Lieferer den Verpflichtungen zur Nacherfüllung, insbesondere zur Behebung von Mängeln oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache nachkommt, hat der Besteller kein Recht, eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nacherfüllung vorliegt. Die Nacherfüllung kann verweigert werden, wenn sie in einem groben Missverhältnis zum Interesse des Bestellers steht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar.

2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr. Sie beginnt mit dem Tage der Übergabe des Liefergegenstandes an den Besteller.

3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung und Verschleiß (z.B. bei Drahtseilen, elektrischen Schaltern, Sicherheitseinsätzen, Laufräder u.ä.), fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, Temperatur, Witterung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse oder andere Natureinflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

Die Gewährleistung entfällt ebenfalls, wenn die Seriennummer, Typenbezeichnung, Herstellerbezeichnung oder ähnliche Kennzeichnungen entfernt oder unleserlich gemacht werden, wenn dadurch Garantiebeginn, Garantieablauf, Unterlieferant usw. nicht mehr festgestellt werden können.

Durch die seitens des Bestellers oder Dritter un sachgemäßen und ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen und die Gewährleistung aufgehoben.

4. Die beanstandeten Leistungen sind beim Besteller zur Prüfung bereitzustellen.

5. Aufwendungen aller Art, welche aufgrund ungerechtfertigter Mängelrügen entstanden sind, gehen zu Lasten des Bestellers. Die Mängelrüge gilt dann als kostenpflichtiger Reparaturauftrag.

6. Für Geräte, die von Unterlieferanten bezogen werden, beschränkt sich die Gewährleistung auf den Umfang der Gewährleistungspflicht, wie er zwischen dem Lieferer und dem Unterlieferanten besteht.

7. Wird für den Kraftbedarf oder die Leistung von dem Lieferer eine Zusicherung gegeben, so gilt diese als erfüllt, wenn der Kraftbedarf um nicht mehr als 10 v.H. überschritten und die Leistung um nicht mehr als 10 v.H. abweicht.

8. Die vom Lieferer angegebenen Geschwindigkeitszahlen erstrecken sich nicht auf die Anlaufzeiten. Abweichungen von den angegebenen Geschwindigkeiten sind bis zu 5 v.H. zulässig.

9. Für etwaige Anstände, die sich bei elektrischem Betrieb aus Rückwirkungen des Anlaufstromes auf die Zentrale und die in das Arbeitsnetz eingeschalteten Lampen ergeben, ist der Lieferer nicht haftbar, da diese Rückwirkung von der Art und Größe der Zentrale sowie Handhabung der Steuervorrichtung abhängen.

H. Haftung für Nebenpflichten

Wenn der Besteller den gelieferten Gegenstand nicht vertragsgemäß verwenden kann, weil der Lieferer vor oder nach Vertragsabschluss eine Beratung - insbesondere für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - schuldhaft unterlassen hat, die Beratung nicht gehörig vorgenommen oder eine andere vertragliche Nebenverpflichtung schuldhaft verletzt hat, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte G. und I. entsprechend.

I. Rechte des Bestellers

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird.

2. Liegt Lieferverzug im Sinne des Abschnittes D. 5. der Bedingungen vor und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

3. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder die Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels gemäß G. 1 der Bedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer.

4. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

J. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes D. der Bedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

K. Haftungsausschluss

Die Haftung des Lieferers richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Regelungen. Alle dort nicht ausdrücklich genannten Ansprüche des Bestellers, auch Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

L. Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Pflichten des Bestellers ist der Sitz des Lieferunternehmens.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und Lieferer gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien in der Bundesrepublik Deutschland maßgebende Recht. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Scheckprozessen, gilt Eilenburg als Gerichtsstand vereinbart. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Bestellers Klage zu erheben.